

Gegenüberstellung der - auf den Versicherungsschutz Ihrer BAWAG Kreditkarte anwendbaren - EURO-PÄISCHE Reiseversicherungsbedingungen für den Kreditkarten-Reiseschutz der BAWAG Bank für Arbeit und Wirtschaft und österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft in der bisher gültigen (Stand 2019) mit der neuen (Stand 2023) Fassung.

**Sind Sie Inhaber einer BAWAG Kreditkarte GOLD: Alle nachfolgend dargestellten Bedingungsänderungen sind für Sie relevant.**

**Sind Sie Inhaber einer BAWAG Kreditkarte WEISS: Aus den nachfolgend dargestellten Bedingungsänderungen sind folgende für Sie relevant: Allgemeiner Teil und VI. Einkaufsschutz.**

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2019	Stand 2023
<b>Allgemeiner Teil</b>	
<p><b>Artikel 1.1. Begriffsbestimmungen</b> Kreditkarte: von BAWAG P.S.K. AG ausgegebene, gültige Kreditkarte. Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.</p>	<p><b>Artikel 1.1. Begriffsbestimmungen</b> Kreditkarte: von <b>der</b> BAWAG P.S.K. <b>AG Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft</b> ausgegebene, gültige Kreditkarte <b>mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Versicherungsleistungen</b> <del>Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.</del></p>
<p><b>Artikel 1.3.</b> Familienangehörige: Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.</p>	<p><b>Artikel 1.3.</b> Familienangehörige: Ehepartner bzw. <b>eingetragener Lebenspartner</b> oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und <b>deren</b> im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder <del>des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten</del> bis zum 18. Geburtstag.</p>
<p><b>Artikel 1.4.</b> Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen ein – wenn auch nur vorübergehender – Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.</p>	<p><b>Artikel 1.4.</b> Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen – <del>wenn auch nur vorübergehender</del> – ein Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung besteht.</p>
<p><b>Artikel 1.5.</b> Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. [...]</p>	<p><b>Artikel 1.5.</b> Wohnsitz: jede amtlich <b>als Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz</b> registrierte Meldeadresse. [...]</p>
<p><b>Artikel 1.6.</b> Massenverkehrsmittel: Fahrzeuge, die fahrplanmäßig zur Beförderung einer Vielzahl von Personen zu Lande (z.B. Bahn, Bus), zu Wasser (z.B. Schiff) oder in der Luft (Flugzeuge) bestimmt sind und von der versicherten Person als Fahrgast (Passagier) benützt werden. Von Reiseveranstaltern durchgeführte Charterflüge sowie Shuttle-Dienste gelten als Beförderung mittels Massenverkehrsmittel. Von der versicherten Person gecharterte Fahrzeuge zur Durchführung eines individuellen Beförderungsauftrages im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der versicherten Person sowie Taxis gelten nicht als Massenverkehrsmittel.</p>	<p><b>Artikel 1.6.</b> <b>entfällt</b></p>

	<b>Artikel 1.6.</b> Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.
<b>Artikel 1.7.</b> Passagier: Benützer eines Massenverkehrsmittels, der im rechtmäßigen Besitz eines gültigen, zur Teilnahme an der betreffenden Fahrt berechtigenden Fahrausweises ist.	<b>Artikel 1.7. entfällt</b>
<b>Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich</b> Der Versicherungsschutz gilt 1.	<b>Artikel 4.1.</b> Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.
<b>Artikel 4.2.</b> für die unter „Verwendung“ angeführte – [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abwesenheits-Assistance: während eines Aufenthaltes der versicherten Person im Ausland</li> <li>– [...]</li> <li>– Hilfeleistung in Notsituationen und Reisegepäckversicherung: während Reisen, deren Ziel mindestens 20km von der Ortsgrenze entfernt ist, ab Verlassen des Wohnortes, Zweitwohnortes oder Ortes der Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin. Reisen innerhalb eines Bereichs von 20km ab Ortsgrenze sowie zwischen den vorgenannten Orten sind nicht versichert.</li> </ul>	<b>Artikel 4.2.2.</b> für die im Leistungsverzeichnis unter „Verwendung“ angeführte – [...] <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abwesenheits-Assistance: während eines Aufenthaltes einer Reise der versicherten Person im Ausland</li> <li>– [...]</li> <li>– Hilfeleistungen in Notsituationen und Reisegepäckversicherung: auch während Reisen im Inland ab Verlassen des Ortes des Hauptwohnsitzes, des Zweitwohnsitzes oder Ortes der regulären Arbeitsstätte bis zur Rückkehr dorthin, wenn das Ziel außerhalb eines Bereichs von 20 km ab Ortsgrenze dieser Orte liegt. Reisen innerhalb eines Bereichs von 20 km ab Ortsgrenze sind nicht versichert.</li> </ul>
<b>Artikel 4.3.</b> für die unter Einkaufsschutz angeführten Leistungen: weltweit	<del>Artikel 4.3. Artikel 4.2.3.</del> für die im Leistungsverzeichnis unter Einkaufsschutz „Bezahlung“ angeführten Leistungen: weltweit
	<b>Artikel 4.3.</b> Nicht versichert sind Reisen zwischen dem Ort des Hauptwohnsitzes, des Zweitwohnsitzes und der regulären Arbeitsstätte.
Mit Ausnahme der unter Einkaufsschutz angeführten Leistungen, der Reisetornoversicherung sowie der Abwesenheits-Assistance gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenereignisse am Wohn- oder Arbeitsort. Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.	<b>Artikel 4.4.</b> Mit Ausnahme der unter Einkaufsschutz angeführten Leistungen, der Reisetornoversicherung sowie der Abwesenheits-Assistance gilt der Versicherungsschutz keinesfalls für Schadenereignisse am Wohn- oder Arbeitsort. <del>Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter den Versicherungsschutz.</del>
<b>Artikel 5.</b> Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich und [...]	<del>Artikel 5. Artikel 5.1.</del> Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz der Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich und.
<b>Artikel 5.1.</b> für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen der Besitz der Kreditkarte	<del>Artikel 5.1. Artikel 5.2.</del> Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind: – für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ angeführten Leistungen bedeutet der Besitz der Kreditkarte;

<p><b>Artikel 5.2.</b> für die unter „Verwendung“ angeführten Leistungen die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt [...].</p>	<p>– für die unter „Verwendung“ angeführten Leistungen <b>bedeutet</b> die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt [...];</p>
<p><b>Artikel 5.3.</b> für die unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen die Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte.</p>	<p><del>Artikel 5.3.</del> – für die unter „Bezahlung“ angeführten Leistungen <b>ist</b> die Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte.</p>
<p><b>Artikel 6. Versicherungssummen</b> Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten</p>	<p><del>Artikel 6.</del> <b>Artikel 6.1.</b> Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die <del>Höchstleistung</del> <b>Leistung</b> des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten</p>
<p><b>Artikel 6.1.</b> für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ und „Bezahlung“ angeführten Leistungen: pro Inhaber;</p>	<p>– für die im Leistungsverzeichnis unter „Besitz“ und „Bezahlung“ angeführten Leistungen: pro Inhaber;</p>
<p><b>Artikel 6.2.</b> für die unter „Verwendung“ angeführte Auslandsreisekrankenversicherung: pro Inhaber; für alle weiteren unter „Verwendung“ angeführten Leistungen: für alle versicherten Personen gemeinsam.</p>	<p><del>Artikel 6.2.</del> – für die unter „Verwendung“ angeführte Auslandsreisekrankenversicherung: pro Inhaber; – für alle weiteren unter „Verwendung“ angeführten Leistungen: für alle versicherten Personen gemeinsam.</p>
<p>Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>	<p><b>Artikel 6.2.</b> Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfachen sich die angegebenen Versicherungssummen nicht.</p>
<p><b>Artikel 7. Ausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die</p>	<p><b>Artikel 7. Ausschlüsse</b> <del>Es besteht k</del>Kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die</p>
<p><b>Artikel 7.1.4.</b> mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;</p>	<p><b>Artikel 7.1.4.</b> mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen <del>und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden.</del> Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz <b>längstens</b> bis zur <del>unverzüglichen</del> <b>ehestmöglichen</b> Ausreise, <del>längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses.</del> Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;</p>
	<p><b>Artikel 7.1.5.</b> auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert,</p>

	besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise;
<b>Artikel 7.1.5.</b> bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;	<b>Artikel 7.1.6.</b> beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer <b>vorsätzlicher</b> Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die <del>Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;</del>
<b>Artikel 7.1.6.</b> durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;	<b>Artikel 7.1.6. entfällt</b>
<b>Artikel 7.1.8.</b> durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;	<b>Artikel 7.1.8.</b> durch <del>Selbstmord</del> <b>Selbsttötung</b> oder <del>Selbstmordversuch</del> <b>Selbsttötungsversuch</b> der versicherten Person ausgelöst werden;
<b>Artikel 7.1.9.</b> bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;	<b>Artikel 7.1.9.</b> bei Reisen <del>mit Expeditionscharakter</del> in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;
<b>Artikel 7.1.10.</b> aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;	<b>Artikel 7.1.10. entfällt</b>
<b>Artikel 7.1.11.</b> entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;	<b>Artikel 7.1.11. entfällt</b> <del>entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;</del>
<b>Artikel 7.1.12.</b> durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;	<del><b>Artikel 7.1.12.</b></del> <b>Artikel 7.1.10.</b> durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes <del>in der jeweils geltenden Fassung</del> oder durch Kernenergie verursacht werden;
<b>Artikel 7.1.13.</b> der Versicherte infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;	<del><b>Artikel 7.1.13.</b></del> <b>Artikel 7.1.11.</b> <del>der Versicherte</del> <b>die versicherte Person</b> infolge einer wesentlichen <b>erheblichen</b> Beeinträchtigung <del>seines</del> <b>ihres</b> psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
<b>Artikel 7.1.14.</b> bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. [...]	<del><b>Artikel 7.1.14.</b></del> <b>Artikel 7.1.13.</b> bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. [...]
<b>Artikel 7.1.15.</b> bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisestorno);	<del><b>Artikel 7.1.15.</b></del> <b>Artikel 7.1.14.</b> bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisestorno);
<b>Artikel 7.1.16.</b> bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von	<del><b>Artikel 7.1.16.</b></del> <b>Artikel 7.1.15.</b> bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von

Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);	Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);
<b>Artikel 7.1.17.</b> bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);	<del>Artikel 7.1.17.</del> <b>Artikel 7.1.16.</b> bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisesstorno);
<b>Artikel 7.1.18.</b> bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisesstorno);	<del>Artikel 7.1.18.</del> <b>Artikel 7.1.17.</b> bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisesstorno);
<b>Artikel 7.1.19.</b> bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];	<del>Artikel 7.1.19.</del> <b>Artikel 7.1.18.</b> bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person <del>die</del> <b>keine</b> international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges <del>nicht</del> besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];
<b>Artikel 7.1.20.</b> bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisesstorno);	<del>Artikel 7.1.20.</del> <b>Artikel 7.1.19.</b> bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisesstorno);
	<b>Artikel 7.1.20.</b> infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen (gilt nicht für Reisesstorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert;
<b>Artikel 7.1.21.</b> infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisesstorno);	<del>Artikel 7.1.21.</del> <b>Artikel 7.1.21.</b> infolge <b>bei</b> Ausübung einer Extremsportart auftreten <del>oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt</del> (gilt nicht für Reisesstorno);
<b>Artikel 7.1.22.</b> beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.	<del>Artikel 7.1.22.</del> <b>Artikel 7.1.12.</b> beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
<b>Artikel 7.2.</b> Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.	<b>Artikel 7.2.</b> <b>Sanktionsklausel:</b> Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.
<b>Artikel 8.1. Obliegenheiten</b>	<b>Artikel 8.1. Obliegenheiten</b>

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat	Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers <b>nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des</b> gemäß § 6 <b>Absatz 3</b> VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat
<b>Artikel 8.1.1.</b> Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;	<b>Artikel 8.1.1.</b> <del>Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;</del> <b>den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadensausmaß zu informieren;</b>
<b>Artikel 8.1.2.</b> den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;	<b>Artikel 8.1.2.</b> <del>den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;</del> <b>bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;</b>
<b>Artikel 8.1.3.</b> nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;	<b>Artikel 8.1.3.</b> <del>nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;</del> <b>nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;</b>
<b>Artikel 8.1.4.</b> alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;	<b>Artikel 8.1.4.</b> <del>alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;</del> <b>soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar</b>
	<b>Artikel 8.1.4.1.</b> <b>Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt;</b>
	<b>Artikel 8.1.4.2.</b> <b>bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;</b>
	<b>Artikel 8.1.4.3.</b> <b>Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;</b>

	<b>Artikel 8.1.4.4.</b> Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
<b>Artikel 8.1.5.</b> alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;	<del>Artikel 8.1.5. entfällt</del>
<b>Artikel 8.1.6.</b> Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;	<del>Artikel 8.1.6. entfällt</del>
<b>Artikel 8.1.7.</b> Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;	<del>Artikel 8.1.7. entfällt</del>
<b>Artikel 8.1.8.</b> Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhausatteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.	<del>Artikel 8.1.8. entfällt</del>
<b>Artikel 8.2.</b> Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.	<del>Artikel 8.2. Artikel 8.3.</del> Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.
	<b>Artikel 8.2.</b> Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden.
<b>Artikel 9. Form von Erklärungen</b> [...]. Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. [...].	<b>Artikel 9. Form von Erklärungen</b> Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei <del>Fax oder</del> E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. [...].
<b>Artikel 10. Subsidiarität</b> Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung	<b>Artikel 10. Subsidiarität</b> <del>Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Privat- oder</del>

aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. [...].	<del>Sozialversicherungen, gehen diese vor (Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär Subsidiarität). Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon jedoch unberührt und unbeeinträchtigt. [...]. Beachten Sie die besondere Bestimmung in Artikel 12 Punkt 5.</del>
<b>Artikel 11. Entschädigung und Fälligkeit</b> <b>Artikel 11.1.</b> Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.	<del>Artikel 11.1. entfällt</del>
<b>Artikel 11.2.</b> Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.	<del>Artikel 11.2. entfällt</del>
<b>Artikel 11.3.</b> Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.	<del>Artikel 11.3. entfällt</del>
<b>Artikel 12. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen</b> Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind.	<del>Artikel 12. entfällt</del>
<b>Besonderer Teil</b>	
<b>I: Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung</b>	
<b>Artikel 13.</b> akut eintretende Erkrankung [...]	<del>Artikel 13. Artikel 11. unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten) [...]</del>
<b>Artikel 14.1.</b> Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für	<del>Artikel 14. Artikel 12. Artikel 14.1. Artikel 12.1. Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für</del>
<b>Artikel 14.1.1.</b> ambulante ärztliche Behandlungen;	<del>Artikel 14.1.1. Artikel 12.1.2. die ambulante ärztliche Behandlung<del>en</del> inklusive ärztlich verordneter Heilmittel;</del>
<b>Artikel 14.1.2.</b> ärztlich verordnete Heilmittel;	<del>Artikel 14.1.2. entfällt</del>
<b>Artikel 14.1.4.</b> stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des	<del>Artikel 14.1.4. Artikel 12.1.4. die stationäre Heilbehandlung<del>en</del> in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes</del>

<p>Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen.          Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;</p>	<p><del>oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen.</del>          Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, <del>insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;</del></p>
<p><b>Artikel 14.1.5.</b>          den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;</p>	<p><del>Artikel 14.1.5.</del> <b>Artikel 12.1.1.</b>          den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, <del>organisiert durch den Versicherer;</del></p>
<p><b>Artikel 14.1.6.</b>          den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);</p>	<p><del>Artikel 14.1.6.</del> <b>Artikel 12.1.5.</b>          den Rücktransport nach Österreich, <del>organisiert durch den Versicherer,</del> und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch <del>adäquatem</del> <b>adäquaten</b> Transportmittel<b>in</b> (einschließlich Ambulanzjet);</p>
<p><b>Artikel 14.1.8.</b>          die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.</p>	<p><del>Artikel 14.1.8.</del> <b>Artikel 12.1.6.</b>          die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.</p>
<p><b>Artikel 14.2.</b>          Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme.          Ist für eine stationäre Behandlung ein Vorschuss erforderlich und besteht kein Versicherungsschutz aus der Auslandsreisekrankenversicherung, dann erbringt der Versicherer den Vorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Vorschuss bei stationärer Behandlung. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Leistung des Vorschusses, an den Versicherer zurückzuzahlen.</p>	<p><del>Artikel 14.2.</del> <b>Artikel 12.2.</b>          Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme.          Ist für eine stationäre Behandlung ein Vorschuss erforderlich und besteht kein Versicherungsschutz aus der Auslandsreisekrankenversicherung, dann erbringt der Versicherer den Vorschuss bis zur vereinbarten Versicherungssumme für Vorschuss bei stationärer Behandlung. Die versicherte Person ist verpflichtet, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Leistung des Vorschusses, an den Versicherer zurückzuzahlen.  <b>Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Punkt 1. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.</b></p>
<p><b>Artikel 14.3.</b>          Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.</p>	<p><del>Artikel 14.3.</del> <b>Artikel 12.3.</b>          Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.  <b>Werden Leistungen gemäß Punkt 1.1 oder 1.3. bis 1.7. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom</b></p>

	Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.
<b>Artikel 14.4.</b> [...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.	<del>Artikel 14.4.</del> <b>Artikel 12.4.</b> [...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses <b>Versicherungsfalles.</b>
<b>Artikel 14.5.</b> Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. bis 1.5. für die versicherte Person eine Sozialversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies, besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, mind. € 75,-.	<del>Artikel 14.5.</del> <b>Artikel 12.5.</b> Besteht hinsichtlich <b>Wenn die versicherte Person</b> der Leistungen nach Pkt. 1.1., bis <del>1.5.</del> <b>1.4. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer</b> für die versicherte Person eine Sozialversicherung besteht, so <b>hat muss</b> sie <b>die Kosten</b> zuerst dort ihre Ansprüche <b>bei der Sozialversicherung einreichen</b> geltend zu machen. Unterlässt sie dies, <del>besteht keine solche Versicherung oder wird aus einer solchen Versicherung keine Leistung erbracht,</del> so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 10 %, <b>aber um mindestens</b> € 75,-.
<b>Artikel 15. Ausschlüsse</b> <b>Artikel 15.1.</b> Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;	<del>Artikel 15.</del> <b>Artikel 13. Ausschlüsse</b> <del>Artikel 15.1. entfällt</del>
<b>Artikel 15.2.</b> Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);	<del>Artikel 15.2.</del> <b>Artikel 13.1.</b> Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);
<b>Artikel 15.3.</b> Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind;	<del>Artikel 15.3. entfällt</del>
<b>Artikel 15.4.</b> Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);	<del>Artikel 15.4.</del> <b>Artikel 13.2.</b> Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);
<b>Artikel 15.5.</b> konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;	<del>Artikel 15.5.</del> <b>Artikel 13.3.</b> konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;
<b>Artikel 15.6.</b> Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen);	<del>Artikel 15.6.</del> <b>Artikel 13.4.</b> Beistellung von Heilbehelfen (z.B. <b>Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Brillen, Einlagen, und Prothesen aller Art</b> );
<b>Artikel 15.7.</b> Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen;	<del>Artikel 15.7.</del> <b>Artikel 13.5.</b> <del>Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen</del> <b>und Entbindungen</b> ;
<b>Artikel 15.8.</b> Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;	<del>Artikel 15.8.</del> <b>Artikel 13.6.</b> <b>Vorsorge</b> impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;
<b>Artikel 15.9.</b> Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen (z.B. Therapien);	<del>Artikel 15.9. entfällt</del>

<b>Artikel 15.10.</b> Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;	<del>Artikel 15.10.</del> <b>Artikel 13.7.</b> Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;
<b>Artikel 15.11.</b> kosmetische Behandlungen;	<del>Art 15.11.</del> <b>Artikel 13.8.</b> kosmetische Behandlungen;
<b>Artikel 15.12.</b> Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12. keine Anwendung.	<del>Artikel 15.12.</del> <b>Artikel 13.9.</b> <del>Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12.10. keine Anwendung.</del>
<b>Artikel 16. Versicherungsschutz bei chronischen Krankheiten und bestehenden Leiden</b> <b>Artikel 16.</b> Eine bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 15 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In diesen Fällen werden die in Art. 14 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.	<del>Artikel 16.</del> <b>Artikel 14. Versicherungsschutz bei chronischen Krankheiten bestehenden Erkrankungen und oder bestehenden Leiden Unfallfolgen</b> Eine <del>bei Reiseantritt</del> bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese <del>medizinisch unerwartet</del> akut wird und nicht gemäß Art. <del>15</del> <b>13</b> vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. <del>Ersetzt</del> In diesen Fällen werden die in Art. <del>14</del> <b>12</b> angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- <del>ersetzt</del> .
<b>Artikel 17. Obliegenheiten</b> Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	<del>Artikel 17.</del> <b>Artikel 15. Obliegenheiten</b> <del>Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:</del> <del>Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.</del>
<b>II: Reisegepäckversicherung</b>	
<b>Artikel 18. Versicherungsfall</b> Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.	<del>Artikel 17.</del> <b>Artikel 16. Versicherungsfall</b> <del>Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.</del> <del>Versichert ist die Beschädigung oder das Abhandenkommen der versicherten Gegenstände</del> – durch Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung; – durch Elementarereignis oder Feuer; – durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenschulden); – in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.
<b>Artikel 19. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz</b> <b>Artikel 19.1.</b>	<del>Artikel 19.</del> <b>Artikel 17. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz</b> <del>Artikel 19.1.</del> <b>Artikel 17.1.</b>

Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.	Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die <del>auf Reisen</del> für den persönlichen privaten Gebrauch <b>auf Reisen</b> <del>üblicherweise</del> mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.
<b>Artikel 19.2.1.</b> Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie – [...]; – [...]; – [...]; – bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.).	<del>Artikel 19.2.1.</del> <b>Artikel 17.2.1.</b> Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, <b>Tablets</b> , optische Geräte ( <del>ausgenommen Sehbehelfe</del> ), Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte ( <del>Surfbretter, Ski usw.</del> <b>siehe auch Artikel 20</b> ), wenn sie – [...]; <b>oder</b> – [...]; <b>oder</b> – [...]; <b>oder</b> – bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden ( <del>Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.</del> ).
<b>Artikel 19.2.2.</b> In Gewahrsam eines Transportunternehmens: Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperren Behältnissen einem Transportunternehmen übergeben sind (ausgenommen Schmuck, Uhren und Pelze).	<del>Artikel 19.2.2.</del> <b>Artikel 17.2.2.</b> <del>In Gewahrsam eines Transportunternehmens:</del> Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, <b>Tablets</b> , optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie <del>in versperren Behältnissen</del> einem Transportunternehmen in einem versperren Behältnis <b>in Gewahrsam</b> übergeben <del>sind</del> <b>wurden</b> . <b>Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Pelze, wenn sie einem Transportunternehmen übergeben wurden.</b> ( <del>ausgenommen Bargeld, Schmuck, Uhren und Pelze</del> ).
<b>Artikel 19.3.1.</b> Geld, [...];	<del>Artikel 19.3.1.</del> <b>Artikel 17.3.1.</b> <del>Geld,</del> <b>Bargeld,</b> [...];
<b>Artikel 19.3.2.</b> motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;	<del>Artikel 19.3.2.</del> <b>Artikel 17.3.2.</b> <del>motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge</del> <b>mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist</b> , Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote <b>und Fahrräder</b> ; <del>nicht versichert sind ebenso</del> <b>sowie</b> deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;
<b>Artikel 19.3.3.</b> Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).	<del>Artikel 19.3.3.</del> <b>Artikel 17.3.3.</b> <del>Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).</del> Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen.
<b>Artikel 20. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)</b> <b>Artikel 20.2.</b> Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraftfahrzeug (-Anhängern) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und	<del>Artikel 20.</del> <b>Artikel 18. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)</b> <del>Artikel 20.2.</del> <b>Artikel 18.3.</b> Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich <del>bzw. nicht zumutbar ist</del> , das Kraftfahrzeug (-Anhängern) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und <b>die Gegenstände</b>
<b>Artikel 20.2.1.</b> sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch	<del>Artikel 20.2.1.</del> <b>Artikel 18.2.1.</b> <del>sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch</del>

Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden.	Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden.
<b>Artikel 20.2.2</b> sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (Stahlseilverschluss allein genügt nicht).	<del>Artikel 20.2.2.</del> <b>Artikel 18.2.2.</b> sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z.B. ein Stahlseilverschluss allein genügt nicht).
	<b>Artikel 18.3.</b> Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.
<b>Artikel 20.3.</b> Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Schmuck, Uhren und Pelze.	<del>Artikel 20.3.</del> <b>Artikel 18.4.</b> Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, <b>Tablets</b> , optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), <b>Musikinstrumente</b> , <b>Sportgeräte</b> , Schmuck, Uhren und Pelze.
<b>Artikel 21. Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren</b> <b>Artikel 21.1.</b> Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.	<del>Artikel 21.</del> <b>Artikel 19. Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren</b> <del>Artikel 21.1.</del> <b>Artikel 19.1.</b> Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.
<b>Artikel 21.2.</b> Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzung des Art. 20, Pkt. 2.1 erfüllt ist.	<del>Artikel 21.2.</del> <b>Artikel 19.2.</b> Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, <b>Tablets</b> , optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), <b>Musikinstrumente</b> , Sportgeräte ( <del>Surfbretter usw.</del> ), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzungen des Art. <del>20</del> <b>18</b> , Pkt. 2.1 erfüllt ist.
<b>Artikel 22. Ausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die	<del>Artikel 22.</del> <b>Artikel 20. Ausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz besteht für <del>Ereignisse</del> <b>Schäden</b> , die
<b>Artikel 22.3.</b> bei Benutzung von Sportgeräten (Surfbretter usw.) an diesen eintreten;	<del>Artikel 22.3.</del> <b>Artikel 20.3.</b> bei Benutzung <del>der versicherten Gegenstände</del> ( <b>Sportgeräte</b> , <b>Musikinstrumente</b> , usw.) <del>von Sportgeräten (Surfbretter usw.)</del> an diesen eintreten;
<b>Artikel 22.4.</b> eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust eines Schlüssels, Sperrentgelte von Bank- und Kreditkarten).	<del>Artikel 22.4.</del> <b>Artikel 20.4.</b> eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei <del>Verlust Diebstahl</del> eines Schlüssels), <del>Sperrentgelte von Bank- und Kreditkarten</del> ).

<p><b>Artikel 23. Obliegenheiten</b> Die versicherte Person hat Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden hat dies unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu einzuhalten.</p>	<p><del>Artikel 23. entfällt</del></p>
<p><b>Artikel 24. Höhe der Entschädigungsleistung</b> <b>Artikel 24.1.</b> Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert;</li> <li>- für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;</li> <li>- für zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton-, Datenträger und dgl. den Materialwert.</li> </ul>	<p><del>Artikel 24. Artikel 21. Höhe der Entschädigungsleistung</del> <del>Artikel 24.1. Artikel 21.1.</del> Im Versicherungsfall ersetzt der <b>Der Versicherer ersetzt</b> bis zur vereinbarten Versicherungssumme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>bei Zerstörung oder Abhandenkommen</b> für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert;</li> <li>- <b>bei Beschädigung</b> für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;</li> <li>- für <b>beschädigte</b>, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- <b>und andere</b>, Datenträger <b>und dgl.</b> den Materialwert.</li> </ul>
<p><b>Artikel 24.2.</b> Als Zeitwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.</p>	<p><del>Artikel 24.2. Artikel 21.2.</del> Als Zeitwert gilt der <del>Neupreis</del> <b>Wiederbeschaffungspreis</b> der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. <del>Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen.</del></p>
<p><b>III: <del>Such- und Bergungskostenversicherung</del> <b>Hilfeleistungen in Notsituationen</b></b> <b>Anmerkung: Außerplanmäßige Rückreise- und Nächtigungskosten bei Erkrankung des Inhabers ist im Teil I "Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Ausland/Auslandsreisekrankenversicherung" geregelt.</b></p>	
<p><b>Artikel 25. Such- und Bergungskosten</b> <b>Artikel 25.1.</b> Versicherungsfall Die versicherte Person muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. sie einen Unfall erlitten hat;</li> <li>1.2. sie in Berg- oder Seenot geraten ist;</li> <li>1.3. die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Situationen bestanden hat.</li> </ol>	<p><del>Artikel 25. Artikel 22. Such- und Bergungskosten</del> <del>Artikel 25.1. Artikel 22.1.</del> <del>Versicherungsfall</del> Die versicherte Person muss unverletzt, verletzt oder tot geborgen werden, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. sie einen Unfall erlitten hat;</li> <li>1.2. sie in Berg- oder Seenot geraten ist;</li> <li>1.3. die begründete Vermutung auf eine der unter Pkt. 1.1. und 1.2. genannten Situationen bestanden hat.</li> </ol> <p><b>Die versicherte Person muss geborgen werden, weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände erlitten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder die begründete Vermutung auf eine der genannten Situationen bestanden hat.</b></p>
<p><b>Artikel 25.2.</b> Entschädigung Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit bis zum nächsten Krankenhaus.</p>	<p><del>Artikel 25.2. Artikel 22.2.</del> <del>Entschädigung</del> Der Versicherer ersetzt <del>bis zur Versicherungssumme</del> die nachgewiesenen Kosten der Suche nach der versicherten Person und ihrer Bergung bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei medizinischer Notwendigkeit <b>den Direkttransport vom Unfallort</b> bis zum nächstgelegenen Krankenhaus.</p>

<b>Artikel 26. Ausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle	<b>Artikel 26. entfällt</b>
<b>Artikel 26.1.</b> bei Benützung von Luftfahrzeugen, ausgenommen als Fluggast in Motorflugzeugen, welche für die Verwendungsart Personenbeförderung zugelassen sind. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht oder Besatzungsmitglied ist, noch mittels des Luftfahrzeuges eine berufliche Betätigung ausübt;	<b>Artikel 26.1. entfällt</b>
<b>Artikel 26.2.</b> bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren, die ohne entsprechende Vorkenntnisse, mit ungenügender Ausrüstung oder ohne geprüften Führer unternommen werden;	<b>Artikel 26.2. entfällt</b>
<b>Artikel 26.3.</b> beim Lenken von Land- oder Wasserfahrzeugen, wenn der Lenker die zu deren Benützung im Land des Unfalles erforderliche Lenkerberechtigung nicht besitzt oder sich im fahruntüchtigen Zustand (z.B. durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente) befand.	<b>Artikel 26.3. entfällt</b>
<b>IV: Abwesenheits-Assistance</b>	
<b>Artikel 27. Versicherungsfall</b> [...]; Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	<b>Artikel 27. Artikel 23. Versicherungsfall</b> [...]; <del>Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.</del>
<b>Artikel 28. Ausschlüsse</b> <b>Artikel 28.1.</b> Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person oder andere Haushaltsmitglieder herbeigeführt werden. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;	<b>Artikel 28. Artikel 24. Ausschlüsse</b> <b>Artikel 28.1. entfällt</b>
<b>Artikel 28.2.</b> Ereignisse, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen jeder Art unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;	<b>Artikel 28.2. entfällt</b>
<b>Artikel 28.3.</b> Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;	<b>Artikel 28.3. entfällt</b>
<b>V: Reisetornoversicherung</b>	
<b>Artikel 29. Versicherungsfall</b> <b>Artikel 29.1.</b> Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Privatreisen.	<b>Artikel 29. Artikel 25. Versicherungsfall</b> <b>Artikel 29.1. Artikel 25.1.</b> Gegenstand der Versicherung ist <b>eine gebuchte Reise</b> . <b>Versichert</b> sind ausschließlich Privatreisen.
<b>Artikel 29.2.1.</b> unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.	<b>Artikel 29.2.1. Artikel 25.2.2.</b> unerwartete schwere Erkrankung ( <b>einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten</b> ); oder schwere unfallbedingte Körperverletzung <del>oder Tod</del> der versicherten Person, wenn <del>Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus</del> <b>aus einem</b>

	<p>dieser Gründe für die gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit ergibt.</p> <p><b>Artikel 25.1.</b>  <b>Tod der versicherten Person;</b></p>
<p><b>Artikel 29.2.2.</b>  Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde und schwere Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt sein);</p>	<p><del>Artikel 29.2.2.</del> <b>Artikel 25.2.3.</b>  Schwangerschaft der versicherten Person, wenn die Schwangerschaft erst nach der Reisebuchung festgestellt wurde, <b>sowie Frühgeburt</b> und <del>schwere unerwartete</del> Schwangerschaftskomplikationen bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche (<del>diese müssen ärztlich bestätigt sein</del>);</p>
<p><b>Artikel 29.2.3.</b>  unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person dringend erforderlich ist.</p>	<p><del>Artikel 29.2.3.</del> <b>Artikel 25.2.4.</b>  unerwartete schwere Erkrankung (<b>einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten</b>), schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch <del>Selbstmord Selbsttötung</del>) <b>von des Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners bzw. oder</b> im gemeinsamen Haushalt <del>lebender lebenden</del> Lebensgefährten (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten), <b>und deren</b> Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Person <b>dringend</b> erforderlich ist.</p>
<p><b>Artikel 29.2.4.</b>  bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;</p>	<p><del>Artikel 29.2.4.</del> <b>Artikel 25.2.5.</b>  bedeutender Sachschaden am Eigentum der versicherten Person an <del>ihrem Wohnsitz</del> <b>einem ihrer Wohnsitz</b> infolge <b>eines</b> Elementarereignisses (Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwesenheit <del>dringend</del> erforderlich macht;</p>
<p><b>Artikel 30. Ausschlüsse</b>  Kein Versicherungsschutz besteht, wenn</p>	<p><del>Artikel 30.</del> <b>Artikel 26. Ausschlüsse</b>  Kein Versicherungsschutz besteht, wenn <b>der Reisestornogrund</b></p>
<p><b>Artikel 30.1.</b>  der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;</p>	<p><del>Artikel 30.1.</del> <b>Artikel 26.1.</b>  <del>der Reisestornogrund</del> bei Reisebuchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;</p>
<p><b>Artikel 30.2.</b>  der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit:</p>	<p><del>Artikel 30.2.</del> <b>Artikel 26.2.</b>  <del>der Reisestornogrund</del> in Zusammenhang steht mit:</p>
<p><b>Artikel 30.3.</b>  das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt;</p>	<p><del>Artikel 30.3.</del> <b>entfällt</b></p>
<p><b>Artikel 30.4.</b>  der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 31, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;</p>	<p><del>Artikel 30.4.</del> <b>entfällt</b></p>
<p><b>Artikel 30.5.</b>  der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.</p>	<p><del>Artikel 30.5.</del> <b>entfällt</b></p>
<p><b>Artikel 31. Obliegenheiten</b>  Die versicherte Person hat</p>	<p><del>Artikel 31.</del> <b>Artikel 27. Obliegenheiten</b>  <b>Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:</b>  Die versicherte Person hat <b>bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden:</b></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadeneintritt (= Kopie der Monatsabrechnung);</li> <li>- bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte.</li> </ul>
<b>Artikel 31.1.</b> bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes unverzüglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;	<del>Artikel 31.1.</del> entfällt
<b>Artikel 31.2.</b> den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich unter Angabe des Reisestornogrundes zu melden;	<del>Artikel 31.2.</del> entfällt
<b>Artikel 31.3.</b> bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;	<del>Artikel 31.3.</del> entfällt
<b>Artikel 31.4.</b> unverzüglich folgende Unterlagen an den Versicherer zu senden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie der Monatsabrechnung)</li> <li>- bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte</li> <li>- Stornokostenabrechnung und vollständig ausgefülltes Schadensformular</li> <li>- Buchungsbestätigung</li> <li>- nicht genutzte oder umgebuchte Reisedokumente (z.B. Flugtickets)</li> <li>- Belege über den Versicherungsfall (z.B. Einberufungsbefehl, Sterbeurkunde)</li> <li>- bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen Erkrankungen durch Facharzt der Psychiatrie), Krankmeldung bei der Sozialversicherung und Bestätigung über verordnete Medikamente;</li> </ul>	<del>Artikel 31.4.</del> entfällt
<b>Artikel 31.5.</b> sich auf Verlangen des Versicherers durch die vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersuchen zu lassen.	<del>Artikel 31.5.</del> entfällt
<b>VI: Einkaufsschutz</b>	
<b>Artikel 33. Versicherungsfall</b> Versicherungsfall ist die Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände innerhalb von 45 Tagen ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.	<del>Artikel 33.</del> <b>Artikel 29. Versicherungsfall</b> Versicherungsfall ist die Beschädigung <del>durch</del> <b>bei</b> nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Gegenstände innerhalb von 45 Tagen ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.
<b>Artikel 34. Versicherte Gegenstände</b> <b>Artikel 34.2.</b> Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie	<del>Artikel 34.</del> <b>Artikel 30. Versicherte Gegenstände</b> <del>Artikel 34.2.</del> <b>Artikel 30.2.</b> Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, <b>Tablets</b> , optische Geräte <b>ausgenommen Sehbehelfe</b> , Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, <del>oder</del> Sportgeräte (Ski, <b>oder</b> Fahrräder <del>usw.</del> ) handelt, sind diese versichert, wenn sie

<b>Artikel 34.2.3.</b> bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.	<del>Artikel 34.2.3.</del> <b>Artikel 30.2.3.</b> bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.
<b>Artikel 35. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen</b> [...]. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).	<del>Artikel 35.</del> <b>Artikel 31. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen</b> <del>Artikel 35.</del> <b>Artikel 31.2.</b> Kein Versicherungsschutz besteht, – wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist.; – <del>Kein Versicherungsschutz besteht</del> im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, <b>Tablets</b> , optische Geräte <b>ausgenommen Sehbehelfe</b> , Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).
<b>Artikel 36. Ausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz besteht für <b>Artikel 36.2.</b> Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;	<del>Artikel 36.</del> <b>Artikel 32. Ausschlüsse</b> Kein Versicherungsschutz besteht für <del>Artikel 36.2.</del> <b>entfällt</b>
<b>Artikel 36.3.</b> Ereignisse, die bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;	<del>Artikel 36.3.</del> <b>entfällt</b>
<b>Artikel 36.4.</b> Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.	<del>Artikel 36.4.</del> <b>entfällt</b>
	<b>Artikel 32.6.</b> Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren; <b>Artikel 32.7.</b> Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Wasserfahrzeuge und deren Bestandteile; <b>Artikel 32.8.</b> Gebrauchtwaren.
<b>Artikel 37. Höhe der Entschädigungsleistung</b> <b>Artikel 37.1.</b> Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes [...]	<del>Artikel 37.</del> <b>Artikel 33. Höhe der Entschädigungsleistung</b> <del>Artikel 37.1.</del> <b>Artikel 33.1.</b> Im Versicherungsfall ersetzt <del>der</del> <b>Der</b> Versicherer <b>ersetzt</b> bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes [...]
<b>Artikel 37.2.</b> Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, [...].	<del>Artikel 37.2.</del> <b>Artikel 33.2.</b> Als Neuwert gilt der <del>Neupreis</del> <b>Wiederbeschaffungspreis</b> der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, [...].
<b>Anhang</b>	
	<b>Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)</b>  <b>§ 6 Versicherungsvertragsgesetz</b>  (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des

	<p>Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.</p> <p>(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.</p> <p>(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.</p> <p>(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.</p> <p>(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.</p>
--	---

	<p>(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.</p>
--	--